



Verkündungsblatt

Nr.: 3/2013

Datum: 12.04.2013

	Inhalt	Seite
16.01.2013	Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 16. Januar 2013.....	27
14.02.2013	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft als Kernfach (120), Studienrichtung Sportmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 14. Februar 2013.....	33
14.02.2013	Erste Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Zulassung zu Studiengängen mit Sport (Sport-Eignungsprüfungsordnung) vom 14. Februar 2013.....	37
14.02.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Soziologie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Februar 2013.....	38
14.02.2013	Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Politikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Februar 2013	40
14.02.2013	Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Februar 2013.....	41
14.02.2013	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Gesellschaftstheorie mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Februar 2013.....	53
14.02.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Februar 2013.....	54
14.02.2013	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. Februar 2013.....	55
14.02.2013	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Februar 2013.....	55
14.02.2013	Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Februar 2013.....	56
14.02.2013	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Februar 2013.....	58
14.02.2013	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Februar 2013	59
13.03.2013	Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 13. März 2013.....	61

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 16. Januar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena nach Maßgabe der Beschlüsse zur Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der HRK in der Fassung vom 3. Mai 2011 und der KMK in der Fassung vom 17. November 2011 folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 15. Januar 2013 beschlossen.

Der Rektor hat die Ordnung am 16. Januar 2013 genehmigt.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Befreiung von der Prüfung
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Befreiung von der Prüfung

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechend den Regelungen im Thüringer Hochschulgesetz und der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena (ImmaO-FSU) 12. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 RO-DT durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen. Darüber hinaus können Inhaber der in § 8 Abs. 2 RO-DT genannten Zeugnisse und Sprachdiplome von einem Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH befreit werden.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3, Abs. 5 RO-DT können auf Wunsch einzelner Fakultäten für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

- (3) Ausländische Studierende, die sich zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt an der Friedrich-Schiller-Universität aufhalten und hier einen akademischen Abschluss nicht anstreben, haben nur die für den Zweck ihres Aufenthaltes erforderlichen Deutschkenntnisse nachzuweisen.
- (4) Eine Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung (DSH) ist möglich, wenn
- a) es sich um ein Aufbau-, Ergänzungs-, Erweiterungs- oder Zusatzstudium handelt, bei dem die zuständige Fakultät den Verzicht auf den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ausdrücklich befürwortet;
 - b) Graduierte die Dissertation mit Zustimmung der Fakultät bzw. der Promotionskommission in einer anderen als der deutschen Sprache abfassen dürfen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (2) Für bestimmte Fächer können differenzierte sprachliche Eingangsanforderungen festgelegt oder Auflagen für eine weitere sprachliche Qualifizierung erteilt werden.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung (DSH) erfolgt aufgrund der Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zum Studium an der Friedrich-Schiller-Universität, der jeweils bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli eines Jahres vorliegen muss. Für das Zulassungsverfahren für Ausländer und Staatenlose ist das Internationale Büro zuständig.
- (2) Für das Zulassungsverfahren für deutsche Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten zuständig.
- (3) Wird dem Studienbewerber eine bedingte Zulassung erteilt, ist er damit zugleich zur Deutschen Sprachprüfung (DSH) zugelassen. Der Termin der Prüfung wird ihm durch das Internationale Büro bzw. das Dezernat I mitgeteilt.
- (4) Für die Teilnahme an der DSH wird eine nicht rückzahlbare Prüfungsgebühr gem. § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Jena vom 25. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung erhoben, die zum Zeitpunkt der Anmeldung auf der angegebenen Bankverbindung der Universität eingegangen sein muss. Eventuelle Bankgebühren sind von den Studienbewerbern zu tragen. Eine Wiederholungsprüfung bei Nichtantritt (z. B. Im Krankheitsfall) ist möglich.
- (5) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion.
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen, Wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ versehen.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Hochschule als Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeitern der Hochschule zusammensetzen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungsteilnehmers kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Ein Prüfungsteilnehmer, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Wird der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss innerhalb von 8 Wochen überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Prüfungsteilnehmer kann nach Abschluss der Prüfung auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeit nehmen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann unbeschränkt wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Eine elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen. Mit Hilfe von Notizen soll das Verstandene wiedergegeben werden können.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

Beantwortung von Fragen,

- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

- c) Bewertung des Leseverstehens
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.
- d) Aufgabenstellung Wissenschaftliche Strukturen
Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.
- e) Bewertung Wissenschaftliche Strukturen
Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.
- a) Aufgabenstellung
Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:
- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
 - Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
 - Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.
- Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.
- b) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (z. B. Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (z. B. Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten) umzugehen.

- a) Aufgabenstellung und Durchführung
Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.
Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.
- b) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnung in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Januar 2007 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 8/2011, S. 87) außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung abgelegt wurden, finden nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) statt.

Jena, den 16. Januar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft als Kernfach (120), Studienrichtung Sportmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 14. Februar 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 14. Februar 2013 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 **Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Darüber hinaus wird ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 ThürHG und eine bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium vorausgesetzt. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität für die Zulassung zu Studiengängen mit Sport in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution muss bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorgelegt werden.

§ 3 **Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 **Ziel des Studiums**

Das Studium im Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement ist anwendungsbezogen. Grundlegend ist in der Kernfachausbildung eine theoretisch fundierte Einführung in einen interdisziplinären Fächerkanon aus den naturwissenschaftlich-medizinischen und den sozialwissenschaftlichen Bereichen der Sportwissenschaft. Einen besonders ausgeprägten Raum im gesamten Studiengang nehmen die Lehrveranstaltungen zum Sportmanagement und der Sportökonomie ein. Arbeits- und forschungsmethodische Schlüsselqualifikationen werden in speziellen Veranstaltungen sowie integriert in die Lehre unterschiedlicher Fachgebiete vermittelt. Neben theoretisch orientiertem Unterricht bietet das Studium vielfältige Möglichkeiten praktischer Erfahrung. Hierzu gehören Module mit sport- und bewegungspraktischen sowie forschungspraktischen Einheiten und das Berufspraktikum. Das Studium qualifiziert zu beruflichen Tätigkeiten, die sich speziell durch Kombination mit dem Ergänzungsfach ergeben. Darüber hinaus eröffnet es eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem Master-Studiengang sportwissenschaftlicher und sportmanagementspezifischer Ausrichtung.

§ 5 **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900 h workload) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.

(2) Die Untergliederung des Kernfachs Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Bachelor-Studium des Kernfachs Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement beinhaltet ein Praktikum (10 LP), eine Bachelorarbeit (10 LP) sowie Module

1. der Sportwissenschaft in Theorie und Praxis (8 LP):

- a) Sportwissenschaft in Theorie und Praxis 1: Individualsportarten (SPW-STP-1, 4 LP)
- b) Sportwissenschaft in Theorie und Praxis 2: Sportspiele (SPW-STP- 2, 4 LP)

2. der Grundlagen der Sportwissenschaft (30 LP):

- a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-NW1-SM, 8 LP)
- b) Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-SW1-SM, 12 LP)
- c) Grundlagen des Sportmanagements (10LP)

3. der vertiefenden Aspekte der Sportökonomie und des Managements (45 LP)

- a) Vertiefende Aspekte des Sportmanagements (15 LP)
- b) Vertiefende Aspekte der Sportökonomie (10 LP)
- c) Sportrecht (4 LP)
- d) Projektmodul (12 LP)
- e) Sportmanagement spezifische Exkursion (4 LP)

4. der Forschungsmethoden (13 LP):

- a) Statistische Verfahren in der Sportwissenschaft (SPW-PC, 7 LP)
- b) Forschungsmethoden in Ökonomie und Management (SPW-FMET, 6 LP)

5. Schlüsselqualifikationen (SPW-SQL, 4 LP)

(4) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in

- die Module der Forschungsmethoden (13 LP)
- das Modul Schlüsselqualifikationen (4 LP)
- sowie allgemeine (6 LP) und fachspezifische (7 LP) Schlüsselqualifikationen, die integriert in anderen Lehrveranstaltungen erworben werden.

§ 6

Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteile des Modulkataloges.

(3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

(4) Die Bewertung der studienbegleitend erworbenen Schlüsselqualifikationen ist Teil der jeweiligen Modulnote.

(5) Das Praxismodul wird nicht benotet.

**§ 7
Praxismodul**

- (1) Das Praktikum wird als berufsbezogenes Praktikum in einem Zeitraum von 7 Wochen (bei Vollzeitbeschäftigung) abgelegt.
- (2) Vor Beginn des Praktikums beschreibt der Studierende in einem Antrag die zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und die Betreuung vor Ort. Er wählt einen prüfungsberechtigten Verantwortlichen seines Vertrauens für die fachliche Betreuung. Dieser muss die Wahl des Praktikumsplatzes und insbesondere die berufliche Relevanz bestätigen.
- (3) Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Praktikumsberichtes („Portfolio“) dokumentiert. Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus.

**§ 8
Studienfachberatung**

- (1) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

**§ 9
Zulassung zu Modulen**

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SPW-BAA (BA-Arbeit)	140 LP einschließlich SPW-PC, SPW-FMET

**§ 10
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 11
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ihr Studium im Kernfach Sportwissenschaft aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Eignungsprüfungsordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für die Zulassung zu Studiengängen mit Sport
(Sport-Eignungsprüfungsordnung)
vom 14. Februar 2013**

Gemäß §§ 3, 61 Abs. 4 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Sport-Eignungsprüfungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 5/2012, S. 189). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Eignungsprüfungsordnung**

In § 7 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Studierende im Kernfach Sportwissenschaft im Studiengang Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach (B.A. 120 LP) gilt: Die Eignungsprüfung wird in je einer selbst gewählten Individualsportart (Leichtathletik oder Gerätturnen) und je einer selbst gewählten Spielsportart (Mannschafts- oder Rückschlagspiele) durchgeführt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Soziologie als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 14. Februar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für das Fach Soziologie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 835), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011, S. 43). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in den Bereichen: Wirtschaft, Arbeitsorganisation und Arbeitsmarkt, Sozialisation, Familie und Jugend, Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich, Sozialpolitik und Bildung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden Worte „in den Bereichen: Wirtschaft, Arbeitsorganisation und Arbeitsmarkt, Sozialisation, Familie und Jugend, Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich, Sozialpolitik und Bildung“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Studium im Kernfach Soziologie (120 LP) besteht aus 12 Pflichtmodulen: BASOZ 11 Einführung in die Soziologie (10 LP), BASOZ 12 Fachspezifische Schlüsselqualifikationen und Schlüsselprobleme (10 LP), BASOZ 13 Soziologisches Praktikum (10 LP), BASOZ 2.1 Soziologische Theorie I (10 LP), BASOZ 22 Soziologische Theorie II (5 LP), BASOZ 3.1 Methoden der empirischen Sozialforschung I (10 LP), BASOZ 32 Methoden der empirischen Sozialforschung II (5 LP), BASOZ 33 Statistik (10 LP), BASOZ 41 Spezielle Soziologien (5 LP), BASOZ 42 Spezielle Soziologien für Kernfach Soziologie (15 LP), BASOZ 51 Lehrforschung (20 LP), BASOZ 61 BA-Arbeit (10 LP).“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Studium im Ergänzungsfach Soziologie (60 LP) besteht aus 6 Pflichtmodulen und 3 Wahlpflichtmodulen:
Pflichtmodule: BASOZ 11 Einführung in die Soziologie (10 LP), BASOZ 2.1 Soziologische Theorie I (10 LP), BASOZ 34 Methoden der empirischen Sozialforschung für EF Soziologie (5), BASOZ 41 Spezielle Soziologien (5 LP), BASOZ 43 Spezielle Soziologien für EF und Lehramt I (10 LP), BASOZ 44 Spezielle Soziologien für EF und Lehramt II (10 LP).
Wahlpflichtmodule: BASOZ 22 Soziologische Theorie II (5 LP), BASOZ 32 Methoden der empirischen Sozialforschung II (5 LP), BASOZ 45 Spezielle Soziologie III für EF (5 LP).“
- c) Absatz 4 und 5 werden aufgehoben.

- d) Die Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 4 und 5.
- e) Absatz 8 wird zu Absatz 6 und in Satz 2 wird die Angabe „BASOZ 1.8“ durch die Angabe „BASOZ 61“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen entsprechend in die Abschlussnote ein.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Zulassung zu Modulen**

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
BASOZ 13	Zulassung zur Modulprüfung in BASOZ 11 und BASOZ 12
BASOZ 51	Zulassung zur Modulprüfung in BASOZ 31, BASOZ 32, BASOZ 33
BASOZ 61 (BA-Arbeit)	140 LP, siehe Prüfungsordnung

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Soziologie ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Soziologie aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Politikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 14. Februar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 827), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 20. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2012, S. 249). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die ausreichende Lesefähigkeit im Englischen ist im Kernfach-Studium als Voraussetzung für die Teilnahme an Vertiefungsmodulen (Pol 310-351) gesondert zu dokumentieren. Der entsprechende Nachweis ist über das erfolgreiche Absolvieren des Einstufungstests B2 am Sprachenzentrum der FSU zu erbringen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts
vom 14. Februar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 14. Februar 2013 die Ordnung genehmigt.

Präambel

- § 1 Master-Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Studienplan, Modulbeschreibungen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Die Prüfungsordnung gilt für die Master-Studiengänge der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit Fächern im Umfang von 120 Leistungspunkten, die auf einem Bachelor-Studiengang der Fakultät mit einem Kernfach von 120 Leistungspunkten und einem Ergänzungsfach im Umfang von 60 Leistungspunkten sowie dem Einfachbachelorstudiengang Sportwissenschaft mit 180 Leistungspunkten konsekutiv aufbauen. Welche Fächer konsekutiv studiert werden können, ist den jeweiligen Studienordnungen zu entnehmen. Wie im Bachelor-Studiengang begonnen, wollen die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und die Theologische Fakultät ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel der Qualitätsförderung fortsetzen. Deshalb erlassen die Fakultäten Prüfungsordnungen mit gleichem Regelungsgehalt und bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Die Ordnungen sollen nur im Benehmen mit den Partnerfakultäten geändert werden.

§ 1 Master-Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen in einem Master-Studiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
2. die Master-Arbeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandenen Master-Prüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Werden Teile des Studiums an einer anderen Hochschule absolviert, kann der Hochschulgrad von den beteiligten Universitäten auf der Grundlage einer Vereinbarung gemeinsam verliehen werden. Nach bestandener Prüfung wird eine Master-Urkunde ausgestellt.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre mit insgesamt 120 Leistungspunkten (LP). Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Das Lehrangebot jedes Faches im Master-Studium einschließlich Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Master-Arbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.

(3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die Regelstudienzeit und die Fristen gemäß § 13.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis dokumentiert. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) Der Umfang des Fachstudiums beträgt 120 Leistungspunkte. Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden.

(3) Das Master-Arbeitsmodul umfasst 30 Leistungspunkte und kann ggf. ein Examenskolloquium einschließen.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dem, nicht entgegenstehen – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule).

(5) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden; § 16 gilt entsprechend. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.

(6) Dass es sich um einen Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

(1) Für jedes gemäß Anlage 1 wählbare Fach wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches enthält.

(2) Für jedes Fach wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in der die Änderung in Kraft tritt, zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert ggf. über eine empfohlene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden für ein Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist ebenso zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Philosophischen Fakultät und der Theologischen Fakultät gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für einen Master-Studiengang eingeschrieben ist, an. Jede Fakultät stellt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Ein gemeinsames Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

Für den Master-Studiengang Sportwissenschaft wird ein eigener Prüfungsausschuss mit dem geschäftsführenden Prüfungsamt des Instituts für Sportwissenschaft gebildet. Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt Satz 2 in entsprechender Anwendung.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratend mit.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für alle Regelfälle, dem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

§ 8 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul ist seitens des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.

(5) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.

(6) Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil. Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten. Der Prüfer legt den Abgabetermin fest. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens acht Wochen erfolgen. Mindestens ein Modul des Studiengangs soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 20 Seiten (40000 Zeichen) nicht überschreiten. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist der Vermerk aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(7) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit bzw. der Prüfungsumfang verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(8) Die schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). In begründeten Widerspruchfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann der Studierende seine Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder löschen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann.
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen. Der Studierende kann unter Angabe eines Grundes seine Anmeldung bis zehn Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt löschen lassen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 11 Master-Arbeit

(1) Durch die Master-Arbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 900 Stunden nicht überschreitet.

(2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer, der der Gruppe der Hochschullehrer angehören soll, gestellt und betreut.

(4) Die Master-Arbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Master-Arbeit in einer anderen Sprache zu schreiben. Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit (ggf. einschließlich ihrer Präsentation im Rahmen eines Examenskolloquiums) beginnt mit der Festlegung bzw. Ausgabe des Themas und beträgt sechs Monate. In begründeten Fällen, insbesondere bei Krankheit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Verlangen des Prüfungsausschusses eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(7) Die Master-Arbeit soll 80 Seiten (160000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD-ROM/ anderes Medium) im Prüfungsamt einzureichen.

(8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(10) Für das Master-Arbeitsmodul werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben. Davon entfallen ggf. 4 Leistungspunkte auf die Verteidigung in einem Examenskolloquium. Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Das Bewertungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit abgeschlossen sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12 Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Die Anmeldung zum Modul „Master-Arbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 4. Semesters zu erfolgen. Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den entsprechenden Master-Studiengang mindestens seit 2 Semestern eingeschrieben ist,
2. im gewählten Studiengang den Erwerb von 60 Leistungspunkten nachweist,
3. die Master-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
4. zusätzliche Nachweise gemäß Studienordnung, z.B. Sprachnachweise, vorlegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Master-Arbeit,
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen

(1) Am Ende des 5. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden. Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 6. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.

(2) Für die Master-Arbeit gilt: Wird die Zulassung zur Master-Arbeit nicht bis zum Beginn des 6. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

§ 14 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Prüfungsleistungen, die mit „bestanden“/ „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden, gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(6) Die Master-Prüfungen sind bestanden, wenn alle notwendigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und die Master-Arbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Master-Prüfungen wird aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und des Master-Arbeitsmoduls nach Maßgabe der Anteile ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein.

Abweichungen von Satz 2 und 3 regeln die Studienordnungen der einzelnen Fächer. Dabei können die Studienordnungen regeln, dass von allen benoteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen Leistungspunkte im Umfang von maximal 10 LP nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.

Module, die nur mit „bestanden/nicht bestanden“ gewertet werden, gehen nicht in die Berechnung ein.

(7) Die Noten von Zusatzmodulen werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(8) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(9) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

(10) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS- Note

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.

F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Bei Modulteilprüfungen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden. Dies gilt nicht, wenn bei Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Dem Prüfungsamt ist die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefallantrag) möglich. Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) Die Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Master-Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe des Ergebnisses im zuständigen Prüfungsamt zu melden. Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Master-Arbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Master-Arbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(5) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung erneut zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

§ 18 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19 Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie alle Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Abs. 4 bis 6 aufgenommen. Die Module, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, werden kenntlich gemacht. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Die Auflistung der erbrachten Module und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet.

(4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist ausreichend Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer oder der Modulverantwortliche.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009, geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2010, S. 32) und die Zweite Änderungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012, S. 175) außer Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlagen

Anlage 1: Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts

Anlage:

Studiengänge der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit Abschluss Master of Arts:

- Angewandte Ethik
- Bildung – Kultur – Anthropologie
- Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/Sozialmanagement
- Gesellschaftstheorie
- Öffentliche Kommunikation
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Sportwissenschaft

**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Gesellschaftstheorie
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 14. Februar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Gesellschaftstheorie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 855). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Studiengang Gesellschaftstheorie ist stärker forschungsorientiert. Es besteht aus sechs Pflichtmodulen (50 LP), einem Wahlpflichtbereich „Einführung in die Angewandte Ethik/Einführung in die Angewandte Ethik/Einführung in die Sozialpsychologie“ (10 LP), einem Vertiefungsbereich (10-20 LP), einem Aufbaubereich (10-20 LP) und einem Praktikumsmodul (10 LP) sowie der MA-Arbeit (30 LP).

Pflichtmodule sind:

MASOZ 7.1 „Gesellschaftstheorie“ (10 LP), MA-Phi 1.1 „Praktische Philosophie“ (10 LP), POL 720 „Politische Theorie und Ideengeschichte I“ (10 LP), MASOZ 7.3 „Soziologische Zeitdiagnose“ (10 LP), GT 9 „Integrationsmodul“ (10 LP) und GT 10 „MA-Arbeit“ (30 LP).

Module im Wahlpflichtbereich „Einführung in die Angewandte Ethik/Einführung in die Angewandte Ethik/Einführung in die Sozialpsychologie werden aus den Bereichen Angewandte Ethik, Zeitgeschichte und Sozialpsychologie angeboten. Es ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu belegen.

Als Vertiefungsmodule werden weitere Module aus dem Kernbereich des Masters (Gesellschaftstheorie, Praktische Philosophie und Politische Theorie und Ideengeschichte) angeboten. Von den Vertiefungsmodulen sind Module im Umfang von mindestens 10 LP und maximal 20 LP zu belegen. Als Aufbaumodule werden weitere Module aus den Disziplinen des Kernbereichs (Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie) sowie fachnahen Disziplinen angeboten. Von den Aufbaumodulen sind Module im Umfang von mindestens 10 LP und maximal 20 LP zu belegen. Ein Aufbaumodul im Umfang von 10 LP kann durch das Praktikumsmodul ersetzt werden.“

2. In § 8 Absatz 4 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Von allen benoteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen gehen von den am schlechtesten benoteten Modulen Leistungspunkte im Umfang von 10 ECTS nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dessen Note wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen und entsprechend kenntlich gemacht. Die Note der Masterarbeit geht immer in die Endnote ein.“

3. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
GT 10 (MA-Arbeit)	Die Masterarbeit wird in einem der beteiligten Fächer/Teilbereiche geschrieben. Voraussetzung hierfür die in der Prüfungsordnung vorgesehene Leistungspunktezahl.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Februar 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 864), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012, S. 181). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung. Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5) vorgelegt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 14. Februar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 4/2009, S. 140), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012, S. 176). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

In § 4 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „12 Wochen“ durch die Angabe „acht Wochen“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
vom 14. Februar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 4/2009, S. 156), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012, S. 178). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. In § 1 Absatz 2 werden die Worte „Dynamik menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen“ durch die Worte „Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „eines klinischen Ergänzungsfachs“ durch die Worte „eines Ergänzungsfachs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Das Praxismodul besteht aus einem berufsorientierenden Praktikum (420 Stunden) und einem Bericht (30 Stunden).“.
3. In § 12 Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Februar 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 881), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012, S. 179). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „Dynamik des menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen (Dynamics of Human Behaviour in Groups and Organisations)“ durch die Worte „Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft (Psychology for Work, Education and Society)“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 9 werden die Worte „Dynamik des menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen“ durch die Worte „Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Worte „Dynamik des menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen“ durch die Worte „Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Nr. 2 werden die Worte „Dynamik des menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen“ durch die Worte „Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft“ ersetzt.
4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Praxismodul besteht aus einem berufsorientierenden Praktikum (420 Stunden) und einem Bericht (30 Stunden).“
 - b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Das berufsorientierende Praktikum kann in bis zu zwei Abschnitte von jeweils mindestens 4-wöchiger Dauer unterteilt werden (diese Zeitangaben beziehen sich auf Vollzeitbeschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung erhöhen sich die Zeitangaben entsprechend der Arbeitszeit).“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu Sätzen 3 bis 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Februar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2009, S. 716), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 10/2010, S. 756). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

(1) § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die ausreichende Lesefähigkeit im Englischen ist als Voraussetzung für die Teilnahme an Vertiefungsmodulen (Pol 310-350) gesondert zu dokumentieren. Der entsprechende Nachweis ist über das erfolgreiche Absolvieren des Einstufungstests B2 am Sprachenzentrum der FSU zu erbringen.“

(2) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das in der Übersicht „Pflichtmodule“ angeführte Modul „BASOZ 0.2 Grundzüge der Soziologie (10 LP)“ wird durch das Modul „BASOZ 11 Einführung in die Soziologie (10 LP)“ ersetzt.

bb) Die in der Übersicht „Teilfach Soziologie“ angeführten Aufbaumodule „BASOZ 2.1 Sozialstrukturanalyse (10 LP); BASOZ 2.2 Wirtschaft, Arbeit, Organisation (10 LP); BASOZ 2.3 Interaktion, Sozialisation, Kultur (10 LP); BASOZ 2.4 Gesellschaftsvergleich und sozialer Wandel (10 LP)“ werden durch die Aufbaumodule „BASOZ 21 Soziologische Theorie I (10 LP); BASOZ 43 Spezielle Soziologie I für EF (10 LP); BASOZ 44 Spezielle Soziologie II für EF (10 LP)“ ersetzt.

cc) Die Auswahlregel „iii“ wird wie folgt gefasst:

„ⁱⁱⁱ Ergänzend zu den im Rahmen des Grundstudiums zu absolvierenden Pflichtmodulen der Teilfächer Soziologie und Wirtschaftswissenschaften sind im Hauptstudium weitere 10 LP in einem der beiden Teilfächer zu erwerben. Die Studierenden können entweder eines der drei Aufbaumodule der Soziologie (BASOZ 21, BASOZ 43 oder BASOZ 44 – Wahlvertiefung Soziologie) belegen oder die beiden wirtschaftswissenschaftlichen Module LAWiWiS.3 und LAWiWiS 4 (Wahlvertiefung Wirtschaftswissenschaften).“

b) In Absatz 5 wird in der Übersicht die Zulassungsvoraussetzung „BASOZ 0.2“ für die Module „BASOZ 2.1 – BASOZ 2.4“ gestrichen.

c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Angabe „BASOZ 0.2, Grundzüge der Soziologie“ durch die Angabe „BASOZ 11, Einführung in die Soziologie“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Sozialkunde, Lehramt an Gymnasien zum Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung ihr Studium im Fach Sozialkunde, Lehramt an Gymnasien bereits aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Februar 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2009, S. 730), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 10/2010, S. 756). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die ausreichende Lesefähigkeit im Englischen ist als Voraussetzung für die Teilnahme an Vertiefungsmodulen (Pol 310-350) gesondert zu dokumentieren. Der entsprechende Nachweis ist über das erfolgreiche Absolvieren des Einstufungstests B2 am Sprachenzentrum der FSU zu erbringen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das in der Übersicht „Pflichtmodule“ angeführte Modul „BASOZ 0.2 Grundzüge der Soziologie (10 LP)“ wird durch das Modul „BASOZ 11 Einführung in die Soziologie (10 LP) ersetzt.

- bb) Die in der Übersicht „Teilfach Soziologie“ angeführten Aufbaumodule „BASOZ 2.1 Sozialstrukturanalyse (10 LP); BASOZ 2.2 Wirtschaft, Arbeit, Organisation (10 LP); BASOZ 2.3 Interaktion, Sozialisation, Kultur (10 LP); BASOZ 2.4 Gesellschaftsvergleich und sozialer Wandel (10 LP)“ werden durch die Aufbaumodule „BASOZ 21 Soziologische Theorie I (10 LP); BASOZ 43 Spezielle Soziologie I für EF (10 LP); BASOZ 44 Spezielle Soziologie II für EF (10 LP)“ ersetzt.
- cc) Die Auswahlregel „iii“ wird wie folgt gefasst:
„ⁱⁱⁱ Ergänzend zu den im Rahmen des Grundstudiums zu absolvierenden Pflichtmodulen der Teilfächer Soziologie und Wirtschaftswissenschaften sind im Hauptstudium weitere 10 LP in einem der beiden Teilfächer zu erwerben. Die Studierenden können entweder eines der drei Aufbaumodule der Soziologie (BASOZ 21, BASOZ 43 oder BASOZ 44) belegen oder die beiden wirtschaftswissenschaftlichen Module LAWiWiS.3 und LAWiWiS 4 (Wahlvertiefung Wirtschaftswissenschaften).“
- b) In Absatz 5 wird in der Übersicht die Zulassungsvoraussetzung „BASOZ 0.2“ für die Module „BASOZ 2.1 – BASOZ 2.4“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „BASOZ 0.2, Grundzüge der Soziologie“ durch die Angabe „BASOZ 11, Einführung in die Soziologie“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Sozialkunde, Lehramt an Regelschulen ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung ihr Studium im Fach Sozialkunde, Lehramt an Regelschulen bereits aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 13. März 2013**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), durch Beschluss des Studierendenrates vom 12. März 2013 diese Änderungsordnung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 27. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2009, S. 237), geändert durch Änderungsordnung vom 22. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 129).

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Änderungsordnung am 28. März 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Wahlordnung**

1. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 7 werden die Worte „bis zur Konstituierung des Gremiums“ durch die Worte „für mindestens ein Jahr“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „WählerInnenverzeichnis“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „WählerInnenverzeichnis“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - i. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag kann der / die WählerIn seine / ihre Wahl per Brief durchführen.“
 - ii. Folgender Satz 4 wird angefügt:
„Der Wahlvorstand beschließt über die Frist zur Stimmabgabe per Brief, werden die Wahlen gemeinsam mit den Gremienwahlen der FSU Jena durchgeführt, gelten für die Briefwahl die Fristen nach der Wahlordnung der FSU Jena.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Unterlagen müssen bis zum sich gemäß Absatz 1 Satz 4 ergebenden Zeitpunkt beim Wahlvorstand eingegangen sein.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ wird durch die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1 Satz 4“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kandidatur zu einer Wahl erfolgt schriftlich als Listenwahlvorschlag mit Hilfe des beim Wahlvorstand zu beziehenden Formulars. Dabei sind von jedem / jeder Kandidaten / Kandidatin
 1. der vollständige Name,
 2. die Matrikelnummer,
 3. das Geburtsdatum und
 4. die Anschrift mit einer E-Mailadresse und / oder Telefonnummer anzugeben.Ferner ist die Angabe eines Kennwortes zulässig.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Finden keine gemeinsamen Wahlen mit der FSU Jena statt, beschließt der Wahlvorstand über die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen; diese darf nicht später als vier Wochen vor Beginn der Urnenwahl enden.“
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Komma hinter „Namen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „die Studiengänge und die höchste Fachsemesterzahl innerhalb dieser“ werden gestrichen.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 wird hinter dem Wort „Umtragung“ das Wort „betrachtet“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:
Die ordentlichen Wahlen zu den Fachschaftsräten finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenrat statt.
 - ii. Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Für jede Fachschaft wird durch den jeweiligen Fachschaftsrat ein Wahlvorstand beauftragt. Die Bestimmungen aus § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 besteht der Wahlvorstand der Fachschaft mindestens aus einem, maximal aus drei Mitgliedern. WahlleiterIn ist automatisch der / die WahlleiterIn der Wahl zum Studierendenrat. Er / Sie ist in den Sitzungen des Wahlvorstandes der Fachschaft nicht stimmberechtigt.“
 - c) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.
 - d) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben, die bisherigen Absätze 8 bis 12 werden Absätze 6 bis 10.
 - e) Folgender neuer Absatz 11 wird angefügt:
„Für Briefwahlen gilt § 6 in entsprechender Anwendung.“
6. § 16 wird aufgehoben.
7. § 17 wird aufgehoben.
8. Der bisherigen §§ 18 und 19 werden zu §§ 16 und 17.
9. Der bisherige § 20 wird zu § 18 und erhält folgende Fassung:
- „§ 18 Anwendbares Recht**
Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält, gilt im Übrigen die Wahlordnung der FSU Jena entsprechend. Werden Wahlen nach dieser Ordnung gemeinsam mit den Gremienwahlen der FSU Jena durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der FSU Jena, sofern nicht Bestimmungen dieser Ordnung dem entgegenstehen.“
10. Der bisherige § 21 wird zu § 19.
11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2
Inkrafttreten, Neubekanntmachung

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
2. Der Vorstand des Studierendenrates wird ermächtigt, die Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung unter Einschluss redaktioneller Anpassungen, insbesondere des Gender Stars bei Personenbezeichnungen, neu bekannt zu machen.

Jena, den 13. März 2013

Der Vorstand

Janine Eppert

Michael Marbach

Johannes Struzek